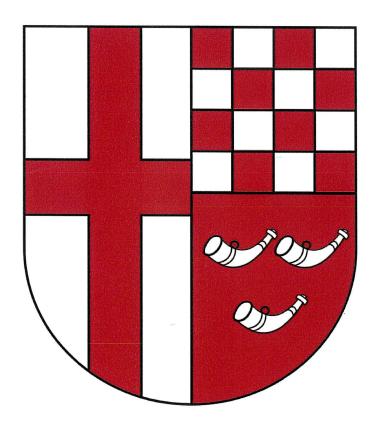
Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Beltheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Beltheim hat am 26.08.2021 nachfolgende Änderung der Richtlinie zur Förderung der Energieeinsparung in Haushalten beschlossen:



Geänderte Fassung Stand 26.08.2021

Zweck der Förderung

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist eine Schlüsselfrage für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland. Deshalb hat sich die Ortsgemeinde Beltheim zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Hierdurch sollen wertvolle Ressourcen geschont und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen entlastet werden. Da auf Wohngebäude rund 40 % des Gesamtenergieverbrauchs innerhalb der Europäischen Union entfallen, besteht hier ein großes Einsparpotential. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Beltheim aktiv unterstützt werden. Daher fördert die Ortsgemeinde verschiedene energieeinsparende Maßnahmen in Haushalten auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim. Zur Finanzierung der Richtlinie wird ein Teil der Pachteinnahmen für Windenergieanlagen auf gemeindeeigener Fläche verwendet.

Die Ortsgemeinde Beltheim fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden und in Wohnungen sowie Anschaffungen in der Ortsgemeinde.

§ 2 Förderumfang

Gefördert wird,

- 1. Die Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z.B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.) sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum.
- 2. Die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware) je Sorte (Gerätesorte a-e), wenn die neu angeschafften Elektrogeräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung bestmögliche Energielabel tragen und sie dem Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten entsprechen. Die Nachweispflicht liegt beim Antragssteller:
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wäschetrockner
 - e. Geschirrspüler
- 3. Die Ersatzanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A
- 4. Die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung.
- 5. Die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs.
- 6. Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme. (power-to-heat)
- 7. Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage. (sog. Balkonkraftwerke)
- 8. Die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers.

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 7 bis 8 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Nr. 4 bis 6 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim sind.
- (3) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Beltheim gelegenen Gebäude durchgeführt werden oder für Haushalte in der Ortsgemeinde beschafft werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 2 Nr. 3 bis 7 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen hat.
- (4) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat und sie dem Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten entsprechen. Die Nachweispflicht liegt beim Antragssteller.

 Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, ein Gefrierschrank/oder eine -truhe, eine Waschmaschine usw. gefördert werden. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Beltheim genutzt werden.
- (5) Die Anschaffung gemäß § 2 Nr. 7 und 8 sind je Haushalt nur einmal förderfähig. Das bedeutet, dass je Haushalt eine Mini-Photovoltaikanlage und ein Elektro-Handrasenmäher gefördert werden kann.
- (6) Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wird.

Förderung

- (1) Der Eigenanteil je Energie-Check vor Ort von 30 € (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümer) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für Häuser in der Ortsgemeinde Beltheim.
- (2) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogeräts nach § 2 Nr. 2 ab einem Anschaffungspreis von 500 € sowie der Austausch der Heizungsumwälzpumpe nach Nr. 3 wird mit einmalig 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert. Anlage 2 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte. Elektrogeräte mit einem Anschaffungspreis unter 500 € werden mit 50 € gefördert.
- (3) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 2 Nr. 4 wird einmalig mit 150 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf maximal 20 % der Gesamtkosten je Anlage begrenzt, höchstens jedoch mit 1.500,- €.
- (4) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 2 Nr. 5 wird einmalig mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 1.500,- €.
- (5) Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme nach § 2 Nr. 6 wird mit bis zu 20 % der Gesamtkosten gefördert, höchstens jedoch mit 500,- €.
- (6) Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. "Balkonkraftwerke") nach § 2 Nr. 7 wird einmalig mit bis zu 30 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 300,- €.
- (7) Die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers nach § 2 Nr. 8 wird einmalig mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch mit 200,- €.
- (8) Die Gesamtförderung für die Laufzeit der Richtlinie je Haushalt beträgt maximal 2.500 €.

§ 6 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 Antragsvordruck- spätestens 3 Monate nach Anschaffung beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antrag beizufügen sind:
 - eine Rechnungskopie, der Nachweis der Energieberatung bzw. der Effizienzklasse, sowie ein Zahlungsnachweis.
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung

der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.

(4) Über die Bewilligung der Anträge entscheiden der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Die Förderung wird unabhängig von anderen Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen für den gleichen Zweck gewährt. Es ist Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht, sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Die Angaben in anderen Richtlinien und Gesetze zur Doppel- und Mehrfachförderung sind maßgebend.
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
- (6) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (7) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2024 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Beltheim, 26.08.2021

Uwe Hammes

Ortsbürgermeister



Förderantrag "Energetische Maßnahmen" Ortsgemeinde Beltheim

1. ANTRAGSTELLER	
Name:	
Anschrift:	
Telefon:	Email:
	Miteigentümern sind die Angaben aller Miteigentümer erforderlich. ZUM FÖRDERPROJEKT
Ich / Wir beantragen die Förderung gemäß § 2 der Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Beltheim für: Die Anschaffung eines neuen Elektrogerätes Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. Balkonkraftwerke) Die Neuanschaffung eines Hand-Elektro-Rasenmäher Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage Die Installation eines Speichersystems für die Nutzung von selbst erzeugten Strom Die Installation von elektrischen Heizstäben usw. für die Nutzung von selbst erzeugten Strom	
Bezeichnung des Elektrogerätes (falls erforderlich):	
Standort des Fö	rderobjektes (Anschrift):
Das Förderobjekt ist in Betrieb seit:	

3. UNTERLAGEN

Ort, Datum

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Einen Nachweis der durchgeführten Energieberatung (gilt nicht für "weiße Ware" nach § 2 Nr. 2)
- Einen Nachweis der Effizienzklasse (bei Förderung nach § 2 Nr. 2)
- Bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie Zahlungsnachweise

Weitere Unterlagen können bei Bedarf durch die Gemeinde angefordert werden.

4. BANKVERBINDUNG
Die Fördermittel sollen an die folgende Bankverbindung überwiesen werden:
Kontoinhaber:
IBAN:
BIC:
5. ERKLÄRUNG
Ich erkläre hiermit,
 alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. dass ich die Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Beltheim und die damit verbundenen Fördervoraussetzungen anerkenne.
Mir ist bekannt, dass
 kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht. die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. die Fördermittel jederzeit widerrufen werden können. bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann

Unterschrift Antragsteller

Liste der förderfähigen Elektrogeräte "Weiße Ware"

- 1. Wäschetrockner höchste Energieeffizienzklasse und entsprechen dem Energieverbrauch der unter <u>www.ecotopten.de</u> gelisteten Geräten
- 2. Waschmaschinen höchste Energieeffizienzklasse und entsprechen dem Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten
- 3. Geschirrspülmaschinen höchste Energieeffizienzklasse und entsprechen dem Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten
- 4. Kühlschränke

unter 60 Liter Nutzinhalt

nicht förderfähig

alle Arten

höchste Energieeffizienzklasse und entsprechen dem

Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten

5. Kühl-, Gefrierkombinationen

unter 80 Liter Nutzinhalt

nicht förderfähig

alle Arten

höchste Energieeffizienzklasse und entsprechen dem

Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten

6. Gefriertruhen

unter 60 Liter Nutzinhalt

nicht förderfähig

alle Arten

höchste Energieeffizienzklasse und entsprechen dem

Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten

7. Gefrierschränke

Standgeräte / Einbaugeräte

höchste Energieeffizienzklasse

und entsprechen dem Energieverbrauch der unter www.ecotopten.de gelisteten Geräten